

1.) ART DER BAULICHEN NUTZUNG

W	1.1 Wohnbauflächen
WS	1.11 Kleinsiedlungsgebiet
WR	1.12 Reine Wohngebiete
WA	1.13 Allgemeine Wohngebiete
M	1.2 Gemischte Bauflächen
MD	1.21 Dorfgebiet
MI	1.22 Mischgebiet

MK	1.23 Kerngebiet
G	1.3 Gewerbliche Bauflächen
GE	1.31 Gewerbegebiete
GI	1.32 Industriegebiete
S	1.4 Sonderbauflächen
SW	1.41 Wochenendausgangsgebiet
SO	1.42 Sondergebiet z. B. Klinik

2.) MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II	2.1 Zahl der Vollgeschosse (Z) Als Höchstgrenze
III	Zwingend
0,4	2.2 Grundflächenzahl
0,8	2.3 Geschosflächenzahl
	2.4 Baumassenzahl

3.) BAUWEISE BAULINIEN BAUGRENZEN

0	3.1 Offene Bauweise
	3.11 nur Einzel- und Doppelhaus zulässig
	3.12 nur Hausgruppen zulässig
9	3.2 Geschlossene Bauweise
---	3.3 BAULINIE
- - -	3.4 BAUGRENZE
	3.5 überbaubare Grundstücksfläche
	HAUPTFIRSTRICHTUNG

4.) BAULICHE ANLAGEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF

	Gemeindebedarf
	Darstellung der jeweiligen Art der baulichen Anlagen
	Verwaltungsgebäude
	Feuerwehr

5.) FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSSÜGE

	5.1 Autobahn o. autobahn-ähnl. Straße
	5.2 Sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen

6.) VERKEHRSFLÄCHEN

	6.1 Straßenverkehrsflächen
	6.2 Öffentliche Parkflächen
---	6.3 Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

7.) FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN

	Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
--	--

9.) GRÜNFLÄCHEN

	Parkanlage
	Spielplatz
	Schattenspender

IM BEREICH DER PARZ. 335,331/5 IST GEM. §42 NACHBARRECHTSGESETZ BEI EINFRIEDIGUNGEN EIN GRENZABSTAND VON 0,50m EINZUHALTEN. DIE BERGSEITIGE SOCKELHÖHE, GEMESSEN VOM GEWACHSENEN BODEN BIS OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN, DARF AN DEM HÖCHSTEN ANSCHNITTPUNKT MAX. 0,15cm BETRAGEN. DIES GILT NUR BEI 1-GESCH. BAUWEISE.

13.) SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

BESTEHENDE UND ZU VERÄNDERNDE VERSORGNUNGSANLAGEN

	Nutzung innerhalb des Baugebietes	2		Neu zu verlegende Wasserversorgungsleitung
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	3		Hochspannungsoberleitung
	Sichtflächen, Sie sind freizuhalten von jeglicher Bebauung, Lagerung, hohem Bewuchs, sichtbehindernder Bepflanzung und dgl.	4		Hochspannungsoberleitungsmast

Dachform: SATTELDACH, WALMDACH, DREMBELAAUSBILDUNG BIS 0,75m BEI EINGESCH. BAUWEISE SIND ZULÄSSIG
 Dacheindeckung: ohne Auflage
 Dachneigung: 18°-Max. 45°
 Garagen und Parkplätze: 1.) Je Wohnung ist ein pkw-Abstellplatz, bzw. eine Garage vorzusehen
 2.) Garagen sind im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen anzuordnen BZW §17(7) LBO u ZULÄSSIG
 3.) Bei Kellergaragen darf die Rampe nicht steiler als 1 : 6 sein, der Beginn der Rampe muß mind. 3,00 m von der Straßenbegrenzung entfernt sein.
 Sockelhöhe: Die Sockelhöhe der Gebäude darf 0,80 m nicht überschreiten, sie wird gemessen von OK Erdgeschoßfußboden bis Geländeabschluß (BÜRGERSTEIG)
 Mülltonneneinstellplätze: Für jedes Grundstück sind ordnungsgemäß Mülltonneneinstellplätze zu schaffen.
 Einfriedigungen: Straßenseitig bis zu einer max. Höhe von 0,80 m.
 In massiver Bauweise bis 1,50 m.
 In massiver Bauweise bis 0,80 m.